

Newsletter

Versicherungsrechtliche Entscheidungen

(August 2016)



**Versicherungsmakler muss aktuelle Judikatur kennen und prüfen,
ob seine Kunden (nach wie vor) ausreichenden
Versicherungsschutz haben**

Versicherungsmakler muss aktuelle Judikatur kennen und prüfen, ob seine Kunden (nach wie vor) ausreichenden Versicherungsschutz haben

Als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es die Hauptaufgabe eines Versicherungsmaklers, seinen Kunden mit Hilfe seiner Kenntnisse und Erfahrungen den bestmöglichen, Bedarf und Notwendigkeit entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen. Seine Informations- und Beratungspflichten hängen nicht von einem ausdrücklich geäußerten oder spezifischen Wunsch seines Kunden nach einem bestmöglichen Versicherungsschutz ab. Der Maklervertrag verpflichtet den Versicherungsmakler auch noch nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags zu einem Best-Risk-Management im Interesse des Kunden (§ 28 Z 7 MaklerG).

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kann von einem Makler auch erwartet werden, über einschlägige Probleme Bescheid zu wissen und richtige Auskünfte zu erteilen. Er kann sich seiner Informations- und Aufklärungspflicht auch nicht mit dem Argument entziehen, es sei einem Versicherungsmakler nicht zumutbar, laufend alle veröffentlichten Gerichtsentscheidungen, die zu einer Risikoerhöhung eines Kunden führen könnten, zu studieren und alle Kunden sofort nach Veröffentlichung der OGH-Entscheidung von den Konsequenzen zu verständigen.

Der Makler darf sich auch nicht nur auf die Bekanntgabe der Entscheidung selbst beschränken. Um seiner Pflicht zu einem Best-Risk-Management zu genügen, muss der Versicherungsmakler prüfen, ob die Erhöhung des versicherten Risikos als Folge einer oberstgerichtlichen Entscheidung eine Erhöhung der Versicherungssumme (oder eine andere Änderung des Versicherungsvertrages) empfehlenswert macht und bejahendenfalls dem Kunden aktiv zu einer Vertragsanpassung raten.

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308